

Der Antrag wurde vom Antragsteller geändert.



**hallesaale**  
HÄNDELSTADT

## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10468**  
Datum: 18.10.2012  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Senger, Thomas  
Dr. Meerheim, Bodo

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	06.03.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.03.2012 16.10.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.03.2012 17.10.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.03.2012 24.10.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag des sachkundigen Einwohners Thomas Senger (Stadtelternrat) mit Unterstützung der Fraktion DIE LINKE. zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 01.08.2011**

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung soll wie folgt geändert werden.

1. §1 Abs. 2 **wird wie folgt geändert:**  
„Als Wohnung im Sinne dieser der Satzung gilt ~~der~~ **die Wohnsitz Wohnung, die der Schüler gemeinsam mit seinem Sorge- und Erziehungsberechtigten bewohnt** oder **in begründeten Ausnahmefällen** der gewöhnliche Aufenthaltsort“. ~~des Schülers.~~
2. §1 Abs. 2 Satz 2 entfällt
3. §8 Abs. 4 entfällt

gez. Thomas Senger  
sachkundiger Einwohner

gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE.

## **Begründung:**

Vorsorglich sei vorab darauf verwiesen, dass es sich bei dieser Änderung der Schülerbeförderungssatzung nicht um eine Erweiterung der freiwilligen Leistungen handelt, sondern um eine rechtliche Richtigstellung der durch das Land auferlegten Pflichtaufgabe.

Der §1 Abs. 2 schränkt den Wohnort unrechtmäßig auf den Wohnsitz im Sinn des Melderechts und die gemeinsam mit den Sorgeberechtigten bewohnte Wohnung ein. Dies ist vom Gesetzgeber so aber nicht ausgeführt und somit nicht zulässig. Der Gesetzgeber hat den Landkreisen und den kreisfreien Städten die Pflicht der Schülerbeförderung nach §71 Abs. 2 Satz 2 SchulG LSA für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler übertragen.

### *§71*

#### *Schülerbeförderung*

*(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung.*

*(2) Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler*

- 1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,*
- 2. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres und*
- 3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört,*

*unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß §5 Abs. 1 Satz 3 oder §6 Abs. 1 Satz 3, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.*

Die Eingrenzung des Wohnortes auf die Wohnung der Sorgeberechtigten und die Meldeadresse stellt eine Ungleichbehandlung der im Gebiet der Stadt Halle wohnenden Schülerinnen und Schüler gegenüber den Schülerinnen und Schülern dar, die nicht im Gebiet der Stadt Halle wohnen (§66 Abs. 4 Satz 2 SchulG LSA). Eine Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern im Gebiet der Stadt Halle findet ebenfalls durch die Regelung des §8 Abs. 4 statt.

### *§66*

#### *Zusammenschlüsse von Schulträgern*

*(1) Schulträger können zur Erfüllung einzelner Aufgaben Vereinbarungen miteinander treffen.*

*(2) Schulträger können mit Zustimmung der Schulbehörde auch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet des jeweils anderen Schulträgers vereinbaren.*

*(3) Vereinbarungen gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen mit den Zielen der Schulentwicklungsplanung vereinbar sein. Sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.*

*(4) Die Schulbehörde kann anordnen, dass auswärtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen sind, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und eine Vereinbarung zwischen den Schulträgern nicht zustande kommt.*

*Auswärtige Schülerinnen und Schüler sind Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Schulträgers haben. Für Teilzeitschüler in der dualen Berufsausbildung gilt, dass auswärtige Schülerinnen und Schüler die Schülerinnen und Schüler sind, deren Ausbildungsstätte nicht im Gebiet des Schulträgers liegt.*

Daher gilt im Sinn des §66 Abs. 4 Satz 2 SchulG LSA der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt als maßgeblich.

Dieses wurde durch das OLG Lüneburg entsprechend festgestellt. (OVG Lüneburg, NdsVBl 2004, S. 161) welches als Anlage ebenso wie der entsprechende §114 des NSchG diesem Änderungsantrag bei liegt.

In der aktuellen Kommentierung des SchulG LSA vertreten die Verfasser die gleiche Rechtsauffassung in Bezug auf die Begriffsdefinition Wohnung im §71 Abs. 2 Satz 2 SchulG LSA.

## Fallbeispiel:

### Grundlagen:

1. Alleinerziehender Sorgeberechtigter Pendler -> Wohnung liegt innerhalb der Mindestentfernung,
2. Eltern des Sorgeberechtigten (Großeltern des Schülers) -> Wohnung liegt außerhalb der Mindestentfernung

### Situation:

Da der Sorgeberechtigte auf Grund seiner Tätigkeit in der Woche seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinem Kind nicht nachkommen kann, wohnt das Kind von Montag bis Freitag bei den Eltern des Sorgeberechtigten (Großeltern). Somit ist der gewöhnliche Aufenthalt nicht die Wohnung des Sorgeberechtigten, sondern die der Großeltern. Eine Ummeldung nach dem MG LSA ist nicht notwendig da kein Bezug nach §9 Abs. 3 MG LSA oder vorübergehender Aufenthalt nach §17 Abs. 1 MG LSA vorliegt.

Der Aufenthalt des Schülers bei seinen Großeltern ist vergleichbar mit dem Aufenthalt eines Schülers im Schülerwohnheim, welcher durch den §8 Abs. 4 bessergestellt werden.

**Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt  
(MG LSA) § 9  
Allgemeine Meldepflicht**

*(3) Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt die Meldepflicht demjenigen, dessen Wohnung die Personen beziehen oder aus dessen Wohnung sie ausziehen. Für Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, obliegt diesem die Meldepflicht, soweit er für diesen Aufgabenkreis bestellt ist.*

**§ 17  
Vorübergehender Aufenthalt**

*(1) Wer im Inland gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, unterliegt wegen dieser Wohnung nicht der allgemeinen Meldepflicht nach § 9 Abs. 1. Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, unterliegen ebenfalls nicht der allgemeinen Meldepflicht, wenn sie eine Wohnung für eine Aufenthaltsdauer von bis zu zwei Monaten beziehen.*

### Anlagen:

- Anlage 1 – Das Niedersächsische Schulgesetz
- Anlage 2 – Rechtsprechung
- Anlage 3 – Schülerbeförderung